

## XII. Änderungssatzung

vom 04.04.2019

der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom

06.09.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW. 610), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende XII. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

#### A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:
- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen               |            |
| aa) für eine Einzelgrabstätte                         | 1.470,00 € |
| ab) für eine Doppelgrabstätte                         | 2.940,00 € |
| ac) für eine Dreifachgrabstätte                       | 4.410,00 € |
| ad) für eine Vierfachgrabstätte                       | 5.880,00 € |
| ae) für eine pflegearme Grabstätte je Grabstelle      | 2.220,00 € |
| b) bei Urnenerdwahlgräbern je Grabstätte              | 1.470,00 € |
| c) bei Urnennischen in einer Urnenstele je Grabstätte | 1.240,00 € |
- (2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr
- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen je Grabstelle | 49,00 € |
| b) bei einer pflegearmen Grabstätte je Grabstelle     | 74,00 € |
| c) bei Urnenerdwahlgräbern                            | 49,00 € |
| d) bei Urnennischen in einer Urnenstele               | 62,00 € |

Die Gebühr wird entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben.

#### B. Benutzung eines Reihengrabes

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                        | 225,00 €   |
| b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr                                     | 450,00 €   |
| c) Pflegefreie Grabstätte  |            |
| ca) für einen Verstorbenen für Sargbestattung/Urnenerdbestattung (Friedhof Langerwehe) | 1.200,00 € |
| cb) für Partnergräber für Urnenerdbestattung (Friedhof Langerwehe)                     | 1.800,00 € |
| cc) für die zweite Bestattung im Partnergrab   | 300,00 €   |
| cd) für Urnenerdbestattung mit Kennzeichnung (Friedhof Heistern)                       | 1.500,00 € |
| d) Urnenreihengrab   | 450,00 €   |
| e) anonymes Urnenreihengrab  | 1.200,00 € |

### **C. Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr        | 280,00 € |
| b) | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr                        | 560,00 € |
| c) | für Urnen   | 400,00 € |
| d) | für Fehl- oder Totgeburten                                  | 280,00 € |
| e) | für Fehl- oder Totgeburten in<br>eine vorhandene Grabstätte | 60,00 €  |

Mit den Gebühren zu a) bis e) sind abgegolten:  
Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes  
bzw. Öffnen und Verschließen der Urnennische in der Urnenstele.

- (2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen  
Anlass eine Bestattung an einem Freitagnachmittag ab 12:00 Uhr oder  
an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) bis d)  
aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 200,00 €  
als Gebühr zu entrichten.

### **D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

Für die Unterstellung einer Leiche in der Kühlzelle einer  
Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe wird eine Gebühr von  
70,00 €

erhoben.

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in  
Höhe von 265,00 €  
erhoben.

### **E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen**

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor.  
Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche  
werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

### **F. Gestaltung von Gräbern**

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grab-  
mälnern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

a)	Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung	70,00 €
b)	Grabeinfassungen	20,00 €

### **G. Pflegegebühr**

Bei Kauf einer Grabstätte zu Lebzeiten bis zur  
1. Belegung dieser Grabstätte bei

a)	Urnenerdahlgrab	je Jahr	20,00 €
b)	Sarggrab je Grabstelle	je Jahr	25,00 €

Nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Nutzungsfrist  
bis zum Ablauf der Nutzungsfrist bei

a)	Urnenerdahlgrab	je Jahr	20,00 €
b)	Sarggrab je Grabstelle	je Jahr	25,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Jahresgebühr entsprechend.

### **H. Abräumgebühren**

Gebühr für die Entfernung von Grabaufbauten durch die Gemeinde für Grabstätten wie folgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelwahlgrab/Urnenwahlgrab  | 200,00 € |
| b) Doppelwahlgrab  | 350,00 € |
| c) Dreierwahlgrabstätte  | 450,00 € |
| d) Vierergrabstätte  | 550,00 € |
| e) Erd- und Urnenreihengrab, nur bei Abräumung eines gesamten Gräberfeldes | 150,00 € |
- Bei vorzeitigem Abräumen eines Reihengrabes wird die Gebühr wie unter a) aufgeführt erhoben.

### **I. Verwaltungsgebühren**

Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Krematorium als Nachweis über die Beisetzung der Aschenreste eines Verstorbenen 17,00 €  
lt. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Langerwehe in der jeweils gültigen Fassung.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese XII. Änderungssatzung tritt am 15.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 04.04.2019

Der Bürgermeister

( Göbbels )